

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 12. April 2011
GZ 301.090/008-5A4/11

Abgabenänderungsgesetz 2011 - AbgÄG 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 14. März 2011, GZ BMF-010000/0004-VI/1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011 - AbgÄG 2011), und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Nach den - diesbezüglich nicht näher begründeten - Erläuterungen verursachen die beabsichtigten steuerlichen Änderungen „*finanzielle Auswirkungen*“ bei der Finanzverwaltung in Höhe von ca. 1,2 Mill. EUR. Die finanziellen Auswirkungen der IT-Umsetzung werden mit ca. 500.000 EUR beziffert.

Auf Grundlage dieser Erläuterungen ist nicht erkennbar, ob es sich bei den Auswirkungen für die Finanzverwaltung und die IT-Umsetzung um Einsparungen oder um Mehrbelastungen handelt. Ebenso wenig ist erkennbar, ob die Auswirkungen für die Finanzverwaltung und die IT-Umsetzung einmal oder jährlich wiederkehrend zu erwarten sein werden. Überdies ist die Höhe der genannten Beträge in Ermangelung von Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar.

Was das Abgabenaufkommen betrifft, führen die Erläuterungen - ebenfalls ohne nähere Begründung - aus, dass die steuerlichen Maßnahmen im Jahr 2012 zu einem Minder-aufkommen in Höhe von 25 Mill. EUR und ab dem Jahr 2013 in Höhe von 60 Mill. EUR führen werden.

Auch diese Beträge können in Ermangelung von Berechnungsgrundlagen nicht nachvollzogen werden.

Anzumerken ist überdies, dass der vorliegende Entwurf eine Vielzahl von verschiedenen Gesetzesänderungen vorsieht und auf Grundlage der Erläuterungen nicht nachvollzogen werden kann, wie sich die einzelnen Maßnahmen jeweils finanziell auswirken werden. Gemäß Punkt 4.2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., muss jede neue rechtsetzende Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG soweit analysiert werden, dass für jeden Leistungsprozess zunächst ein „Mengengerüst“ erstellt werden kann. Die Erläuterungen entsprechen diesen Anforderungen nicht, weil weder Mengengerüste erstellt noch die erforderlichen Ausgangsdaten vorliegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 i.V.m. Abs. 2 BHG sind in den Erläuterungen Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben und Kosten sowie der Mindereinnahmen und Mindererlöse zu machen. Gemäß Pkt. 7 der oben erwähnten Verordnung des Bundesministers für Finanzen muss die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt werden; die haushaltsleitenden Organe haben diesbezüglich geeignete, substantielle Vorschläge zu erstatten. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten jedoch keine derartigen Vorschläge zur Bedeckung der Kosten bzw. Mindereinnahmen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass er bereits in seinen Stellungnahmen vom 25. März 2009, GZ 300.446/008-S4-2/09, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2009, vom 24. März 2010, GZ 301.090/006-S4-2/10, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2010 sowie in seiner Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 vom 17. November 2010, GZ 301.090/007-5A4/10, festgehalten hat, dass die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechend dargestellt wurden. Da die Erläuterungen weder nachvollziehbare Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung noch Vorschläge zur Bedeckung der Kosten bzw. Mindereinnahmen enthalten, hält der Rechnungshof fest, dass den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., insbesondere



GZ 301.090/008-5A4/11

Seite 3 / 4

im Bereich der Abgabenänderungsgesetze zum wiederholten Male nicht entsprochen wurde.

Zur Novelle des Einkommensteuergesetzes 1988:

In Zusammenhang mit der Spendenabsetzbarkeit (nunmehr § 4a Z 4 EStG 1988) wird grundsätzlich auch weiterhin eine zweifache Bestätigung - einerseits durch einen Wirtschaftsprüfer und andererseits durch einen Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 - gefordert. Der Rechnungshof wiederholt diesbezüglich seine bereits in der Stellungnahme vom 28. Jänner 2009 zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 vorgebrachten Bedenken, dass diese Bestimmungen eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Wirtschaftsprüfern und der Abgabenverwaltung unmöglich machen und in Haftungsfällen zu Unklarheiten führen können.

Was die nunmehr vorgesehene Ausdehnung der Spendenabsetzbarkeit betrifft, entstehen hingegen Kontrolldefizite, weil für Feuerwehren (siehe diesbezüglich § 4a Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 EStG) weder die Eintragung in die Liste des Finanzamtes Wien 1/23 noch eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen ist.

Zur Novelle des Umsatzsteuergesetzes 1994:

Es ist nunmehr beabsichtigt, die in § 19 Abs. 1 UStG 1994 enthaltenen Bestimmungen über den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System) auf alle Lieferungen - und nicht wie bisher nur auf die Werklieferungen - zu erweitern.

Da die Rechnungslegung der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette ein hohes Abgabebetrugspotenzial birgt, befürwortet der Rechnungshof grundsätzlich die Ausdehnung des Reverse-Charge-Systems, das Zahlungsflüsse hinsichtlich der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette verhindert.

Der Rechnungshof wiederholt jedoch seine bereits in den Stellungnahmen vom 25. März 2009, GZ 300.446/008-S4-2/09, zum Abgabenänderungsgesetz 2009 und vom 17. November 2010, GZ 301.090/007-5A4/10, zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Teil Abgabenänderungsgesetz, enthaltene Anregung, das Reverse-Charge-System für grenzüberschreitende Dienstleistungen an Unternehmer, deren Leistungsort nicht nach der Grundregel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 bestimmt wird, entsprechend der bis 31. Dezember 2001 gültigen Rechtslage wieder auf inländische Unternehmer als Leistungsempfänger einzuschränken. Dies wäre nach Ansicht des Rechnungshofes mit der derzeit geltenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie deren Änderungen durch die Richtlinie 2008/8/EG vereinbar, und könnte sich



überdies im Rahmen der Betrugsbekämpfung als zweckmäßig erweisen. Gerade bei Grundstücks- und Personenbeförderungsumsätzen erfüllt das Reverse-Charge-System vielfach seinen Zweck nicht, wenn die Steuerschuld auf einen ausländischen Unternehmer (bzw. mehrere ausländische Unternehmer in der Reihe) als Leistungsempfänger übergeht, während der umsatzsteuerliche Leistungsort in Österreich verbleibt.

Angemerkt wird, dass der Gesetzesentwurf aus eben diesen vom Rechnungshof vorgebrachten Gründen (Problem des Übergangs der Steuerschuld auf nicht im Inland ansässige Leistungsempfänger) die Aufhebung des Reverse-Charge-Systems für Eintrittsberechtigungen (§ 3a Abs. 11a i.V.m. § 19 Abs. 1 UStG 1994) vorsieht.

Zur Begutachtungsfrist:

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die kurze Begutachtungsfrist dem Umfang und der Komplexität der geplanten Maßnahmen nicht angepasst ist.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: